

# Die Grundlagen der „Universalistischen Metaphysik“ in der Rechtsphilosophie Julius Binders

von

**Barna Horváth, Szeged (Ungarn)**

Das großangelegte Buch Binders<sup>1)</sup> ist ein neuerlicher Beweis dafür, daß die Entwicklungslinie der rechtsphilosophischen Spekulation unserer Zeit eine aufsteigende ist. Eine großzügige und wahrhaft tiefe philosophische Grundlegung ist es insbesondere, das die Rechtsphilosophie Binders beispielsweise von der Stammlerschen und Kelsenschen vorteilhaft unterscheidet. Besteht das Hauptverdienst Stammlers in der richtigen und deshalb befruchtenden Fragestellung<sup>2)</sup>, sind die Werke Kelsens durch eine die gegnerischen Lehrmeinungen bis in die letzten Schlupfwinkel verfolgende Kritik auf der einen Seite und auf der anderen durch eine das empirische Material ungemein vereinfachende, stark systembildende und wiederum bis in die letzten Konsequenzen wirkende systembildende Kraft ausgezeichnet, so stellt Binder, auf echt philosophische Weise, die Frage nicht auf die eigentlichen Probleme der juristischen Theorie, sondern auf deren Sinn, auf die letzten Voraussetzungen des Rechtes und der Rechtswissenschaft ab, fügt seine Rechtsphilosophie in das philosophische System ein und versucht auf die kritisch gestellte Frage mit einer Wendung von Kant zu einem neuen, aber doch an Fichte, Schelling und Hegel orientierten Idealismus eine metaphysische Antwort zu geben. Es gibt heute kaum einen zweiten Rechtsphilosophen, der die mannigfaltigen Fäden, die die rechtsphilosophischen Problemstellungen und Problemlösungen mit der allgemeinen Problemstellung und Problemlösung des deutschen Kritizismus und Idealismus verbinden, so klar herausgearbeitet, der mit dem Zusammenhang der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Philosophie, kurz: mit der Rechtsphilosophie als Philosophie so entschieden Ernst gemacht hätte, wie Binder.

Eine bis in die Einzelheiten durchgeführte Auseinandersetzung mit der Binderschen Lehre würde eine Monographie fordern. Die Grundlagen seiner Rechtsphilosophie lassen sich jedoch in wenige Sätze zusammenfassen und dieser Umstand macht die Prüfung seiner Grundgedanken auch innerhalb einer kürzeren Abhandlung möglich.

# I

Das rechtsphilosophische Interesse unserer Tage ist unter allen rechtsphilosophischen Problemen in erster Linie dem Gegenständlich-

<sup>1)</sup> Julius Binder: Philosophie des Rechtes, 1925. LIII+1063 S. Verlag von Georg Stilke, Berlin.

SZE Wie S. 610 hervorhebt, Juristische Grundlehre, SZE 95, S. 145 Anm. 23 ff. 11.11.2011

Állam- és Jogtudományi Kar Könyvtára

Lelt. napló sz.:

39181

17

Lelt. napló sz.: 2016 8/7

95612.31.

keitsproblem des positiven Rechtes zugewendet. Es ist für uns ebenso unmöglich über der Normativität, Werthaftigkeit, Bedeutungsartigkeit, über dem unwirklichen Forderungscharakter des positiven Rechtes seine historische, erfahrbare, raumzeitliche Wirklichkeit, wie umgekehrt über seiner soziologischen Realität seine unwirkliche Wertqualität, Normativität zu übersehen. Aus dieser Unmöglichkeit entsteht aber ein Problem. Es entsteht die Frage, wie das Recht als ein sowohl in die Welt der Werte, als auch in die Welt der Natur gehöriger, also beide Sphären umspannender Gegenstand möglich sei. Die gleiche Frage kann betreffs der positiven Moral, der Kunst, der Sprache, der positiven Religion, der positiven Wissenschaft usw. gestellt werden. Das Gegenständlichkeitsproblem des positiven Rechtes führt also zu dem Problem der Kulturwirklichkeit.

Gerade weil der Kritizismus dieses Problem seiner Ansicht nach nicht lösen kann, sieht sich Binder zu dem „unumwundenen Bekenntnis zum Idealismus“ (S. 8) genötigt. Weil Kant „im Dualismus von Sein und Sollen befangen bleibt und keinen Blick dafür hat, daß es neben der kategorial betrachteten Wirklichkeit, der Natur, ein zweites Reich der Wirklichkeit, die Welt der Kultur gibt“ (S. 64 und 65), sieht sich Binder veranlaßt, den allgemeinphilosophischen Standpunkt „eines aus dem Kritizismus hervorgegangenen Idealismus“ (S. 43) einzunehmen. „In der Fragestellung kritisch, in der Antwort metaphysisch“ ist die ganze Theorie Binders auf der Grundanschauung aufgebaut, „daß der richtig verstandene Kritizismus zur Metaphysik, zum Idealismus führt“ (S. 1020).

Zwei Punkte sind es namentlich, an denen Binder den Kritizismus überwunden wissen will. Er behauptet neben der regulativen auch die konstitutive Funktion der Idee gegenüber der Wirklichkeit und er leugnet, daß das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit, überhaupt von Apriori und Aposteriori, notwendig ein synthetisches wäre. Mit dem Wesen der Idee als einer Aufgabe ist es nach Binder unvereinbar, ihre Inhaltlosigkeit zu behaupten und deshalb kann die Idee nicht als die bloße kategoriale Form der Wirklichkeit aufgefaßt werden, kann die „Besinnung“, d. h. die Frage nach dem „Sinn“ einer Gegebenheit keine Analyse dieser Gegebenheit bedeuten, die besondere Methode der Binderschen Lehre, die besinnliche Betrachtung des Gegenstandes, nicht mit der kritischen Analyse zusammenfallen (S. 9, 53).

Binder geht „von der Tatsache aus, daß es eine Wirklichkeit gibt, die unter den Gesetzen der Freiheit steht, in der Menschen wirklich unter Gesetzen leben, nach Gesetzen leben, nach Gesetzen beurteilt werden, die nur unter der Voraussetzung der Freiheit einen Sinn haben, eine Wirklichkeit anderer und höherer Art also, als die Natur, die empirische Welt der Kultur“, „deren Existenz wir bejahen müssen, weil sie und ebenso gegenständlich gegeben ist, wie die Natur“ und fragt: „Was heißt denn das: Wirklichkeit der Kultur? Worin ist es begründet, daß wir der Natur noch eine andere Wirklichkeit gegenüberstellen?“ (S. 100, 104.) Es sei festgestellt, daß hier Binder von einer von der Gegenständ-

lichkeit der Natur verschiedenen Gegenständlichkeit der Kulturwirklichkeit spricht und daß er diese gegenständliche Kulturwirklichkeit der Naturwirklichkeit gegenüberstellt, d. h. behauptet, „daß es wirklich neben der Natur eine Kulturwelt gibt“ (S. 104).

Des weiteren meint Binder, daß die Kategorien der Natur zwar auf die Kulturgegenstände anwendbar sind — und müssen es sein, wenn sie überhaupt „Gegenstände“ sein sollen —, aber sofern wir Kultur denken, wir die Gegenstände der Wirklichkeit nicht in ihrer bloßen Gegenständlichkeit auffassen, sondern in ihnen noch etwas anderes finden (S. 104, 105). Dieses Besondere, was den Kulturgegenstand als solchen konstituiert, kommt aber nach Binder nicht zu dem natürlichen Material hinzu, wie die Kategorien des Verstandes zu dem Material der Sinnesempfindungen, um die Gegenstände der Natur hervorzubringen. „Das Besondere, durch das sich diese Gegenstände über die Natur erheben, ist eben ihr Sinn; es ist ein Gedanke, der ihnen Gestalt gegeben hat, ein Gedanke, dem sie ihr ganzes Dasein und Sosein verdanken, der nicht zu ihrer Körperlichkeit hinzukommt und von ihr wieder gelöst werden könnte, sondern der diese einheitliche, körperliche oder jedenfalls sinnlich-kategoriale Wirklichkeit ... gebildet hat“ (S. 106).

Von einer *Synthesis a priori* zwischen Idee und Material kann nach Binder auf dem Kulturgebiet keine Rede sein, weil die Norm als Prinzip des Handelns und Schaffens und als Beurteilungsprinzip überhaupt nicht in die Wirklichkeit eingehen kann. Daß die Idee, die Norm, der Wert trotzdem eine konstitutive Funktion hat, d. h. die notwendige logische Bedingung für die empirischen Kultur- oder Wertgebiete ist, das beruht darauf, daß die Ideen Aufgaben für das menschliche Handeln, Denken, Schaffen und Fühlen im Sinn des unbedingt Notwendigen, schlechthin Gültigen sind (S. 109). Binder meint die Idee der Gegenständlichkeit entkleiden zu müssen (S. 111). Ideen haben nach Binder notwendig einen Inhalt, nur haben sie keinen gegenständlichen Inhalt.

Es ist höchst interessant, wie Binder auf der einen Seite die Kantsche Lehre von der bloß regulativen Funktion der Ideen ablehnt, um durch die Ideen die empirische Kulturwirklichkeit konstituieren lassen zu können, auf der anderen aber auch die Immanenzlehre Hegels verwirft, um neben der konstitutiven auch der regulativen Funktion der Idee Platz zu machen. Der nichtgegenständlichen, aber doch inhaltlichen Idee, die zu der Wirklichkeit nicht in synthetischem Verhältnis steht, kommt also nach Binder gegenüber der Kulturwirklichkeit erstens eine konstitutive und zweitens eine regulative Funktion zu. Sie grenzt das Gebiet ab, für das sie gilt — es hat keinen Sinn, ein Dreieck tugendhaft oder eine mathematische Formel schön zu finden —, insofern ist sie konstitutives Prinzip der Kulturwirklichkeit. Sie ist aber auch Beurteilungsmaßstab der Wirklichkeit — aus diesem Grunde kann sie nicht in synthetischem Verhältnis zur Wirklichkeit stehen! — und insofern ist sie ein regulatives Prinzip der Kulturwirklichkeit.

Kann auf Grund dieser Auffassung von einem Kulturgegenstand, von einer Kulturwirklichkeit in einem der Naturwirklichkeit adäquaten Sinne gesprochen werden? Sind die Ideen selbst, zwar nicht inhaltlos, aber doch ohne gegenständlichen Inhalt, ist es dann möglich, in der durch sie konstituierten Kulturwirklichkeit eine von der der Natur verschiedene Gegenständlichkeit zu finden? Konstitutive Funktion der Kategorie im Kantschen Sinne in der Naturwirklichkeit ist offensichtlich grundverschieden von der konstitutiven Funktion der Idee im Binderschen Sinne in der Kulturwirklichkeit. Sind aber die Kategorien der Natur auch auf Kulturgegenstände anwendbar, dann ist die Kulturwirklichkeit mindestens auch eine Naturwirklichkeit. Ist sie aber außerdem auch noch eine andere, andersgeartete Wirklichkeit, ist also in der Binderschen Auffassung die Möglichkeit der spezifischen empirischen Kulturwirklichkeit dargetan? Die Frage muß verneint werden. Da Ideen, Werte, Normen für Binder zwar etwas Inhaltliches, aber nicht Gegenständliches, kein Gegenstand sind, ist es durchaus undenkbar, daß ihre „konstitutive“ Funktion der Kultur eine von der der Natur verschiedene Gegenständlichkeit geben könnte. Die Lehre von der bloß regulativen Funktion der Idee ist also durch die Theorie Binders gar nicht von Grund aus überwunden, weil er eben die von der Gegenständlichkeit der Wirklichkeit, der Natur verschiedene Gegenständlichkeit der reinen Werte nicht erkennt. Es scheint die Möglichkeit ganz aus dem Gesichtskreise Binders zu fallen, daß der Umstand, daß Ideen nicht in synthetischem Verhältnis zur Wirklichkeit stehen, die Gegenständlichkeit der Ideen und Werte selbst gar nicht ausschließt. Kennt man freilich nur wirkliche Gegenstände, dann kann es natürlich keine Gegenständlichkeit der unwirklichen Ideen und Werte geben. Erkennt man aber, daß das Kriterium der Gegenständlichkeit nicht in dem Bestehen aus kategorialer Form und wirklichem Material, sondern in der Struktur des kategorialen Ineinandergreifens von logischer Form und alogischem Material liegt, so erhält das unwirkliche Reich der Ideen und Werte sofort eine der Gegenständlichkeit der Natur vollkommen adäquate Gegenständlichkeit. Es läßt sich nämlich ebenso wenig übersehen, daß Ideen und Werte nicht etwas durch und durch Logisches, sondern etwas aus logischer Form und alogischem Material Bestehendes sind — und das in demselben Sinne, wie die Natur —, wie daß die Gegenständlichkeit der Werte sich zwar nicht in ihrer Struktur, aber in ihrem Gehalt, des Näheren in ihrem alogischen Material, von der Natur doch scharf unterscheidet, da ja das alogische Material der Naturgegenstände ein wirkliches, sinnliches, dasjenige der Wertgegenstände, der Geltungsgegenstände aber ein unwirkliches, unsinnliches alogisches Material ist. Es gibt also die wirkliche Gegenständlichkeit der Natur und die unwirkliche Gegenständlichkeit der Werte.

Erkennt man dieses an, so stellt es sich heraus, daß das Problem der Kulturwirklichkeit von Binder nicht richtig gestellt wird. Wenn Werte und Naturgegenstände gleichermaßen Gegenständlichkeit haben, so hat es selbstverständlich keinen Sinn von einem synthetischen Ver-

hältnis der Werte und der Natur zueinander zu reden, da ja Gegenstände zueinander natürlich in keinem synthetischen Verhältnis (d. h. im Verhältnis von Kategorie und Kategorienmaterial) stehen können. Andererseits kann aber natürlich auch von einer konstitutiven Funktion der Ideen nicht in einem der konstitutiven Funktion der Kategorie, der logischen Form, analogen Sinne gesprochen werden, und zwar aus demselben Grunde. Wirkliche Gegenstände können in einem ursächlichen, Wertgegenstände in einem logischen Verhältnis des Grundes und der Folge zueinander stehen und vielleicht gibt es auch ein metaphysisches Verhältnis, eine metaphysische Ursächlichkeit der wirklichen und der Wertgegenstände untereinander, aber das spezifisch transzendentallogische Verhältnis des kategorialen Ineinandergreifens von logischer Form und alogischem Material ist zwischen Gegenständen undenkbar.

Die ungegenständliche Inhaltlichkeit der Ideen im Sinne Binders ist also offensichtlich ungeeignet — abgesehen von der Frage, ob sie überhaupt ein vollziehbarer Gedanke ist — zur Konstitution einer spezifischen Kulturwirklichkeit. Die Kulturwirklichkeit Binders hat keine andere Wirklichkeit und Gegenständlichkeit als die Natur, wenn sie auch noch eine andere Inhaltlichkeit besitzt. Wieso diese ungegenständliche Inhaltlichkeit die konstitutive Bedingung der gegenständlichen Kulturwirklichkeit sein kann, das bleibt ein Rätsel. Denn konstitutiv im transzendentallogischen Sinne kann sie, wie Binder uns versichert, nicht sein und in einem metaphysischen Sinne kann sie wohl auch nicht Ursache der gegenständlichen Kulturwirklichkeit sein. Sie ist „die notwendige logische Bedingung für die empirischen Kultur- und Wertgebiete“ (S. 109), aber in keinem anderen Sinne als die Farbe Grün die notwendige logische Bedingung für die grünen Gegenstände ist. Die „ungegenständliche Inhaltlichkeit“ vertritt die Abstraktheit des Allgemeinbegriffes. Die Idee ist für Binder nichts anderes als der Allgemeinbegriff des an den Kulturgegenständen haftenden Sinnes und das „konstitutive“ Verhältnis zwischen Idee und Wirklichkeit bedeutet nicht mehr als der Satz: Sinn hat nur eine sinnhafte Wirklichkeit. Worin der Sinn der sinnhaften Wirklichkeit besteht, darüber kann uns der Allgemeinbegriff Idee in seiner „ungegenständlichen Inhaltlichkeit“ freilich ebensowenig Auskunft geben, wie der Allgemeinbegriff Grün über das Wesen der Grünheit der grünen Gegenstände. Die „ungegenständliche Inhaltlichkeit“ stellt sich also als ein stillschweigendes Abdanken von der radikalen Überwindung der Lehre von der bloß regulativen Funktion der Idee, vom Eindringen in das metaphysische Problem der Kulturwirklichkeit, des Zusammenhanges der Werte und der Wirklichkeit, heraus.

Gelangt man dagegen über diesen toten Punkt der Binderschen Lehre hinaus, erkennt man die unwirkliche Gegenständlichkeit der reinen Ideen und Werte, dann bietet das Problem der Kulturwirklichkeit keine unlösbaren Schwierigkeiten mehr. Das Problem ist überhaupt kein transzendentallogisches, sondern das Problem einer metaphysischen Relation. Es ist nicht wahr, daß es außer dem Naturgegenstand und

Wertgegenstand noch einen besonderen Kulturgegenstand im Sinne einer dritten Gegenständlichkeitsart gäbe. Es gibt aber allerdings einen spezifischen Kulturgegenstand in dem Sinne, daß in ihm ein alogisches unsinnliches und ein alogisches sinnliches Material, ein Wertmoment und ein Wirklichkeitsmoment zugleich gegeben sind, wodurch dieser „Kulturgegenstand“ sich ebenso vom Wertgegenstand, wie vom Naturgegenstand scharf unterscheidet, ohne diesen gegenüber eine neue Gegenstandsart zu repräsentieren. Im Kulturgegenstand sind das alogische Wertmoment und Wirklichkeitsmoment von einer einzigen logischen Form umspannt. Ein Kulturgegenstand ist deshalb weder bloße Natur, noch bloße Idee. Die Kultur steht also der Natur- und Wertgegenständlichkeit keineswegs so gegenüber, wie diese einander; die Kultur behaupten heißt nicht das Gegenstandsgebiet über Wirklichkeit und Wert hinaus erweitern, sondern die metaphysische Relation von Wert und Wirklichkeit erfassen. Gehört also das Recht in die Kultur, so setzt es nicht nur die Natur und die Werte, sondern außerdem noch eine metaphysische Relation beider voraus. Diese metaphysische Relation besteht in der Fähigkeit der Wirklichkeit wertvoll zu sein und in der entsprechenden Fähigkeit der Werte verwirklicht zu werden. In das Wesen dieser Relation können wir ebensowenig eindringen, wie in das Wesen der Kausalität oder der logischen Relation von Grund und Folge. Logische Folge, Kausalität, Werthaftigkeit der Wirklichkeit sind weiter nicht zurückführbare axiomatische Voraussetzungen der Naturerkenntnis, der Werterkenntnis und der metaphysischen Erkenntnis. Das Problem der Wertverwirklichung erreicht in metaphysischer Richtung im Problem der im positiven und negativen Sinne absolut wertvollen Wirklichkeit (Problem des absolut Guten und Bösen usw.) seine höchste Zuspitzung, während das Problem der empirischen Kulturwirklichkeit zum Problem der relativen Werte führt. Für uns gibt es in der erfahrbaren Kulturwirklichkeit nur eine relativ wertvolle Wirklichkeit und nur eine unvollkommene Verwirklichung der Werte. Was die erfahrbare Kultur betrifft, scheint die Werthaftigkeit der Wirklichkeit und die Verwirklichung der Werte geradezu notwendig eine bloß relative Werthaftigkeit, eine bloß unvollkommene Verwirklichung sein zu müssen. Und so stellt auch das positive Recht eine solche nur relativ werthafte Wirklichkeit, eine nur unvollkommene Verwirklichung von Werten dar und erst dadurch wird es verständlich, daß das positive Recht, wie jede empirische Kultur, in höherem oder geringerem, also verschiedenem Maße richtig oder unrichtig sein, d. h. seine Werthhaftigkeit verschiedene Grade haben kann.

Es ist demnach weder richtig „der Natur noch eine andere Wirklichkeit gegenüberzustellen“ (S. 104), noch ist „die eine gegebene Wirklichkeit von vornherein entweder Natur oder Kultur“ (S. 866), noch trifft es zu, daß das Recht zwar weder ein physisches noch ein psychisches Sein habe, aber dem dritten Reich des Wirklichen, dem Reich des Geistigen, der Bedeutungen, angehöre (S. 886). Es sei dahingestellt, ob diese verschiedentlichen Behauptungen Binders sich untereinander ver-

tragen. Es sei jedoch festgestellt, daß, wenn in der Kultur ein Wirklichkeitsmoment und ein Wertmoment zugleich gegeben sind, die Kultur nicht neben, gegenüber oder außer der Naturwirklichkeit steht, sondern selbst Natur ist. Nur ist sie nicht bloß Natur, sondern Natur in der metaphysischen Relation der Werthaftigkeit, in metaphysischer Relation zu Werten. Ebenso sind relative Werte nicht Werte neben, gegenüber oder außer den reinen (absoluten) Werten, sind keine anderen Werte als die reinen. Nur sind sie nicht bloß reine Werte, sondern reine Werte in der metaphysischen Relation der unvollkommenen Wertverwirklichung, in metaphysischer Relation zur empirischen Wirklichkeit. Wenn der Begriff der Kultur den des Natur- und Wertgegenstandes nicht deckt, so liegt das nicht an einem Mangel an Begriffsmerkmalen, als ob im ersteren gewisse notwendige Kriterien des letzteren fehlten, sondern an einer Überfülle von Begriffsmerkmalen, die die Kultur gegenüber dem Natur- und gegenüber dem Wertgegenstand auszeichnen.

Es ist unzweifelbar, daß es einen Begriff der Kultur gibt, und daß mit diesem Begriffe ein Wirklichkeitsmoment und ein Wertmoment in eigenartiger Weise verbunden gemeint sind. Die Gegenständlichkeit der Kultur jedoch, also die Behauptung, daß Kultur eine an die Seite von Wirklichkeit und Wert zu stellende Gegenständlichkeit habe, ein „Gegenstand der Erkenntnis“ im kategoriallogischen Sinne sei, folgt aus dem bloßen Begriffe der Kultur keineswegs. Gerade die Gegenständlichkeit der Kultur kann mit gutem Grunde bezweifelt werden. Wenn man Wert und Wirklichkeit als verschiedene Gegenstandsgebiete unterschieden hat, wenn man die kategorialen Prädikate des Seins und des Geltens als einander ausschließende Gebietskategorien von einander prinzipiell getrennt hat, dann läßt sich wohl kaum nachher behaupten, daß es noch einen dritten Gegenstand gibt, der sowohl Wert als auch Wirklichkeit ist, der sowohl ist, als auch gilt! Daß die prinzipielle Trennung der Gegenstandsgebiete und ihre Verbindung in eine „unterschiedslose Einheit“<sup>1)</sup> einander widersprechen, das liegt auf der Hand. Ein Gegenstand also, der zugleich Wert und Wirklichkeit wäre, läßt sich ohne Widerspruch nicht denken. In diesem Sinne bezeichnet Rickert das Gebiet, das die getrennten Reiche der empirisch realen Objekte und der irrationalen, geltenden Werte „miteinander verbindet, oder genauer, das als ursprüngliches Ineinander von realem Sein und irrealer Geltung im wertenden Subjektakt zu verstehen ist“ als eine „vorgegenständliche“ Welt, die „Vorderwelt“. „Dies Reich“ — sagt er — „liegt demnach nicht hinter, sondern vor allem, was wir als Gegenstand denken, indem wir es als nur real oder als nur geltend fassen“<sup>2)</sup>. Sieht man jedoch davon ab, daß man das Ineinander von Wirklichkeit und Wert gegenständlich oder „vorgegenständlich“ erfasse, will man unter Kultur nicht um jeden Preis ein dinghaftes Etwas verstehen, so hat das Reich der Kultur als das Gebiet der Relationen unter Wirklichkeit

<sup>1)</sup> Vgl. Rickert: Allgemeine Grundlegung der Philosophie, 1921. S. 293.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 296.

und Wert nicht vor, sondern — wenn auch nicht hinter, so doch — zwischen Seinsgebiet und Geltungsgebiet seinen logischen Ort. Man muß die Kultur nicht notwendig „als das nicht gespaltene Reich des wertenden Subjektaktes“ auffassen, „in dem Reales und Geltendes noch zusammengehen“<sup>1)</sup>. Man muß doch ein Kausalverhältnis, oder eine logische Relation nicht notwendig als einen Gegenstand, oder „Vorgegenstand“ auffassen, in welchem Ursache und Wirkung „noch zusammengingen“! Und wenn schon die einzelnen Gegenstandsgebiete außer der Gegenstandsform auch von verschiedentlichen anderen reflexiven oder methodologischen Formen umspannt sind, aus welchem Grunde wären Relationen unter den getrennten Gegenstandsgebieten undenkbar? Es ist nicht so, als ob es von Kultur nur bis dahin gesprochen werden könnte, bis es noch nicht zum Denken der realen und irrealen Gegenstände gekommen ist. Die Relation bezieht sich ja auf ein wohlbestimmtes Stück der kategorial erfaßten Wirklichkeit und auf einen exakt angebbaren Wertgegenstand. Die Tonwellen, die das Spiel eines Orchesters verursacht, sind nicht „Vorgegenstände“, sondern geformte physische Wirklichkeit und der daran haftende Wert ist geformter ästhetischer Wertgegenstand. Bis man also den Sinn des Orchesterspieles nicht als ein dinghaftes Etwas auffassen will, braucht man darunter weder einen Gegenstand, noch einen Vorgegenstand verstehen. Es genügt die methodologische Kategorie der Relation. Der Sinn des Orchesterspieles ist eine Relation zwischen der physischen Wirklichkeit der Tonwellen und der ästhetischen Wertgegenständlichkeit. Kultur ist eine Relation zwischen Wert und Wirklichkeit.

Aus dem Gesagten folgt, daß am Rechte — falls es in die Kultur gehört — gegenständlich immer nur ein Teil, nämlich entweder seine Wirklichkeit oder sein Gelten erfaßbar ist. Bis zu einem gewissen Punkt läßt sich das Recht ganz gut als ein zum Reiche der Wirklichkeit, aber freilich auch als ein zum Reiche der reinen Geltung gehöriger Gegenstand erfassen. Wäre das nicht so, so wäre auch eine Rechtsgeschichte, eine Rechtssoziologie auf der einen und eine dogmatische Rechtswissenschaft, eine „reine Rechtslehre“ (Kelsen) auf der anderen Seite unmöglich. Aber daraus, daß das Recht weder ein wirklicher, noch ein geltender Gegenstand ist, sondern eine metaphysische Relation eines wirklichen und eines geltenden Gegenstandes, folgt auch, daß weder die Erkenntnis der in dieser Relation stehenden Wirklichkeit noch die Erkenntnis des in dieser Relation stehenden Wertgegenstandes zu einer vollen, endgültigen Erkenntnis des Rechtes führen kann. Gibt es nämlich in der Tat die erwähnte metaphysische Relation zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit, dann kann weder eine isolierende Wirklichkeitserkenntnis, noch eine isolierende Werterkenntnis zur Erkenntnis des Rechtes führen, weil in diesen Erkenntnissen gerade die erwähnte Relation nicht erfaßt werden kann. Ja selbst die volle Erkenntnis der Rechtswirklichkeit ist undenkbar

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 297

ohne Bezugnahme auf die Relation zur Geltung, wie auch eine „reine Rechtslehre“, eine „normative Jurisprudenz“ nie zur Erkenntnis des geltenden Rechtsinhaltes führen wird, wenn sie keinen Bezug nimmt auf die korrespondierende Rechtswirklichkeit. Methodenreinheit im Sinne der reinen Wirklichkeits- oder reinen Werterkenntnis, also der reinen Gegenstandserkenntnis, ist also auf dem Gebiete der Kultur zwar etwas Notwendiges, aber doch immer nur etwas Vorläufiges. Bereits die Auswahl des Erkenntnisgegenstandes erfolgt mit Bezugnahme auf die erwähnte Relation: in der Wirklichkeitswissenschaft vom Rechte erkennen wir eine durch die Relation auf gewisse Geltungsgegenstände (die Rechtsnorminhalte) bestimmte Wirklichkeit, in der Normwissenschaft vom Rechte erkennen wir Norminhalte, die durch ihre Relation auf eine gewisse Wirklichkeit als positives Recht bestimmt werden. Von diesem Anfang abgesehen läßt sich nun zwar wohl ein methodenreines Verfahren der Wirklichkeitswissenschaft, wie auch der Normwissenschaft vom Rechte denken. Diese Methodenreinheit ist auch Voraussetzung der Rechtserkenntnis; aber eben nur Voraussetzung, nicht die Rechtserkenntnis selbst. Die Bezugnahme auf das andere Glied der metaphysischen Relation beeinflusst nicht nur am Anfang, sondern auch weiterhin das Verfahren der Rechtswissenschaften. Die methodenreine Erkenntnis wird sofort irrelevant, sobald die spezifische Relation ihres Gegenstandes zum anderen Glied nicht mehr aufzeigbar ist. Die methodenreine Erkenntnis des Normgehaltes ist Rechtserkenntnis nur bis zu dem Punkte, wo das Ergebnis dieser Erkenntnis noch ein positiver (wirklichkeitsbestimmter) und auf die Wirklichkeit sich beziehender Norminhalt ist. Das Normsystem kommt für die Jurisprudenz nur als ein positives und nur in seiner Anwendbarkeit auf die Wirklichkeit (auf wirkliche oder hypothetische „Fälle“) in Betracht. Es gibt eine Fülle von Erkennbarem am reinen Normgehalt, die für die Jurisprudenz gleichgültig ist und nicht zur Rechtserkenntnis gehört, weil sie „nicht praktisch“ ist, d. h. auf die Wirklichkeit nicht beziehbar oder für diese Beziehung indifferent erscheint. Die Kausalzusammenhänge der Rechtswirklichkeit interessiert die Wirklichkeitswissenschaft vom Rechte auch nur bis zum Punkte, wo das Ergebnis der methodenreinen Erkenntnis für die spezifische Beziehung auf das andere Glied der Relation noch relevant ist. Die in der Auswahl des Gegenstandes auftretende, selektive Bestimmung durch die Beziehung auf das andere Glied der Relation zeigt sich also auch im weiteren Verlauf des Erkenntnisprozesses wirksam. Die Kulturwissenschaften erhalten auf diese Weise einen synoptischen Charakter. Das bedeutet aber keineswegs eine Trübung der Methodenreinheit, sondern eine fortwährende Inbeziehungsetzung der Ergebnisse beider reinen Methoden.

## II

Entsprechend seiner These von der zweifachen Funktion der Idee gegenüber der Kulturwirklichkeit schreibt Binder auch der Rechts-idee sowohl eine konstitutive, als auch eine regulative Funktion gegen-

über dem empirischen Rechte zu. „Die Möglichkeit des Rechtes bedeutet ihre Vernünftigkeit, ihre Bedingtheit durch die Gesetze der Freiheit, die Ideen“ (S. 231). Das empirische Recht erscheint Binder als „der Versuch, ein der Idee des Rechtes entsprechendes wirkliches Recht zu schaffen“ und so „verdankt die Wirklichkeit des Rechtes sich selbst dieser Idee: es gäbe keinen Staat, kein Eigentum, kein Schuldrecht, keine Zwangsvollstreckung, kein Strafrecht und kein Verbrechen, wenn nicht die Rechtsidee gelte, die durch die menschliche Vernunft jene Gebilde ins Leben ruft“ (S. 257). Neben dieser konstitutiven besteht die regulative Funktion der Rechtsidee darin, daß sie Wertmaßstab für das positive Recht ist, an welchem bemessen werden kann, ob seine Vorschriften richtiges oder unrichtiges Recht sind.

Die Rechtsidee selbst ist für Binder eine kategorische Forderung an die Menschheit, ein dem allgemeinen Sittengesetz untergeordnetes Grundgesetz des Rechtes, eine besondere Anwendung des kategorischen Imperativs auf einen besonderen Fall: die Idee einer Zwangsgemeinschaft unter Menschen (S. 265). Das Recht will nichts anderes sein als Zwang zur Gemeinschaft, zur Sittlichkeit, zur Kultur“ (S. 358). Den Inhalt der Rechtsidee, als einer Aufgabe, meint Binder gefunden zu haben „in dem Gedanken einer Überwindung des im Selbstbewußtsein des Menschen begründeten Für-sich-sein-wollens der Einzelnen durch äußeren Zwang, zum Zweck der Herstellung einer Gemeinschaft unter diesen ~~Einzelnen~~ und der durch diese Gemeinschaft allein ermöglichten Entfaltung des menschlichen Geistes“ (S. 410). Im Sinne seiner transpersonalistischen Auffassung bezeichnet Binder die Idee des Rechtes auch noch „als Idee einer Zwangsgemeinschaft einzelner Menschen, die der Gesamtheit der so zur Einheit verbundenen Menschen wie diesen selbst als einzelnen die Erfüllung ihrer persönlichen und überpersönlichen Aufgaben ermöglichen soll“ (S. 421). „Die einzelnen in der Rechtsidee enthaltenen Momente“ nennt Binder die Kategorien des Rechtes, die aber kein „System reiner Denkformen, wie die kantische Kategorientafel“ sind, „sondern ein System reiner Aufgaben des Rechtes: Gestaltungsnormen für die Schaffung, Beurteilungsnormen für das geschaffene empirische Recht“ (S. 412).

Der Begriff des Rechtes kann nach Binder „nur in der Beziehung auf die Idee gefunden und definiert werden“ (S. 220). „Das die Normen des Rechtes von anderen unterscheidende Moment kann ... nur in der Idee liegen“ (S. 236). „Und was die Realität des empirischen Rechtes gerade zu einer rechtlichen macht, das muß die Idee sein, um derenwillen sie besteht“ (S. 238). Binder ist der Ansicht, „daß es die Idee des Rechtes als eines kategorischen Vernunftgebotes ist, die den Seinsgrund des Rechtes bildet und dieses Stück der Wirklichkeit eben zum Rechte macht<sup>1)</sup>“. Will man also in gewissen problematischen Fällen

<sup>1)</sup> S. 238. Richtiger sollte es heißen: „die Idee des Rechtes als ein kategorisches Vernunftgebot“, da ja vermutlich auch Binder nicht das Recht, sondern nur die Rechtsidee für ein kategorisches Vernunftgebot hält!

entscheiden, ob etwas Recht ist oder nicht, „so hat es lediglich darauf anzukommen, ob die für sie zu fordernden Normen vernünftigerweise als Rechtsnormen gestaltet sein können, ob ihre Durchsetzung durch äußeren Zwang, der dabei in Frage steht, als im Dienste der Rechtsidee stehend gedacht werden kann oder nicht“ (S. 255).

An diesem Punkte ist aber auf eine gewisse Entgleisung aus der ursprünglichen Auffassung von der konstitutiven Funktion der Idee zu merken. Binder verwechselt unvermerkt Wertqualität und positive Werthhaftigkeit, konstitutive und regulative Funktion der Idee. Vorerst hat es geheißen: Ideen „sind zugleich die Momente, die das Gebiet abgrenzen, für das sie gelten, und insofern die konstitutiven Prinzipien der Kulturwirklichkeit, ... es hat keinen Sinn, ein Dreieck tugendhaft oder eine mathematische Formel schön zu finden“ (S. 111). Jetzt soll die Rechtsqualität davon abhängen, ob die fragliche Vorschrift „als im Dienste der Rechtsidee stehend gedacht werden kann oder nicht“. Ist aber eine nicht im Dienste der Rechtsidee stehende Rechtsnorm ein unmöglicher Gegenstand, wie ein tugendhaftes Dreieck? Eine mathematische Formel kann sehr wohl richtig oder unrichtig sein, nur schön kann sie nicht sein. Im Dienste der Rechtsidee stehen, das kann nur eine Erfüllung der in der Rechtsidee gestellten Aufgabe bedeuten. Wo bleibt aber die regulative Funktion, wo die Unterscheidung von richtigem und unrichtigem Rechte, wenn nur die im Dienste der Rechtsidee stehende, die kategorische Aufgabe erfüllende, also nur die richtige Vorschrift Recht genannt werden darf? Man sieht: Binder verwandelt unversehens die regulative Funktion in die konstitutive! Denn im Sinne der früheren Ausführungen folgt aus der konstitutiven Funktion der Rechtsidee nur soviel, daß z. B. eine mathematische Formel oder ein Dreieck oder ein Kunstwerk nicht Recht sein kann, weil nur entweder positiv oder negativ mit dem in der Rechtsidee ausgedrückten Werte behaftete empirische Inhalte Recht sein können. Was, an der Rechtsidee gemessen, weder als richtig, noch als unrichtig beurteilt werden kann, das kann nicht Recht sein: das ist die korrekte Formulierung der konstitutiven Funktion. Wenn aber eine Vorschrift, an der Rechtsidee gemessen, als richtig oder unrichtig beurteilt werden kann, dann ist sie notwendig Recht. Sie ist Recht eben infolge der konstitutiven Funktion der Idee und ganz abgesehen von der anderen, die regulative Funktion betreffenden Frage, ob sie nun eine richtige oder eine unrichtige, eine „im Dienste der Rechtsidee stehende“ oder eine der kategorischen Aufgabe trotzen- de Vorschrift ist.

Im Folgenden werden wir unsere Aufmerksamkeit auf die einzelnen Punkte zu lenken haben, an denen die erwähnte charakteristische Umdeutung der regulativen in die konstitutive Funktion der Beweisführung Binders unterlaufen ist. Vorerst wollen wir aber auf das entschiedene Verdienst Binders hinweisen, die Rechtsidee, also einen spezifischen ethischen Wert, als Geltungsgrund der Rechtsnormativität erkannt zu haben. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum innerhalb des Rechtspositivismus, eine Normativität, Geltungsartigkeit des Rechtes zu be-

haupten, welche ohne Beziehung auf reine, absolute Normen auf sich selbst gestellt, relativ sein soll, ohne relativ auf absolute Normen zu sein. Man glaubt die Normativität des Rechtes aus dem Grunde behaupten zu können, weil das Recht einen immanenten Sinnzusammenhang, einen Bedeutungszusammenhang darstellt und merkt dabei nicht, daß z. B. Zahlen, mathematische Formeln, Begriffe nicht weniger Sinn, Bedeutung sind, als Rechtssätze, ohne darum Norm zu sein. Es ist ein grundfalscher „Normativismus“, Rechtssätze bloß deshalb für Normen zu halten, weil sie Sinn, Bedeutung sind. Eine Normativität unabhängig von, ohne Beziehung auf reine, absolute Normen zu behaupten, ist ein ebenso evidenter Widerspruch, wie die Behauptung relativer Werte, die in keiner Beziehung auf absolute Werte stehen. Ein relativer Wert ohne die Voraussetzung eines übergeordneten absoluten Wertes ist ebenso unvorstellbar, wie eine wertvolle Wirklichkeit ohne die Voraussetzung der wertfreien Wirklichkeit. Die wertvolle Wirklichkeit ist weder ohne Voraussetzung der wertfreien Wirklichkeit, noch ohne Voraussetzung der wirklichkeitsfreien Werte denkbar. Die Werthhaftigkeit, die Normativität einer jeden werthhaften Wirklichkeit und empirischen Norm beruht auf, ist abzuleiten von reinen, absoluten Werten und Normen. Die relative Werthhaftigkeit, die empirische Normativität kann gar nicht anderswoher kommen als von den absoluten Werten und Normen. Wäre das nicht so, wären relative Werte und empirische Normen nicht auf absolute Werte und Normen relativ, d. h. haftete an der empirischen wertvollen Wirklichkeit nicht der reine Wert selbst in seiner unvollkommenen Verwirklichung — worin das Wesen der metaphysischen Relation von Wert und empirischer Wirklichkeit besteht — dann könnte man nicht absolute und relative Werte und Normen unter einen gemeinsamen Wert- und Normbegriff fassen, dann wäre der Unterschied von relativen und absoluten Werten kein geringerer als derjenige von Wert und Wirklichkeit. Macht man Ernst mit der Behauptung, daß Werte eine andere Gegenstandsart als die Wirklichkeit darstellen, dann müssen doch relative Werte unter denselben Gegenstandsbegriff fallen, wie die absoluten. Das ist aber unmöglich, wenn man daran festhält, daß relative Werte und Normen nicht auf den absoluten beruhen, nicht von ihnen herrühren, sondern auf Grund der Tatsache gelten, daß sie von empirischen Menschen gewertet und gesetzt werden. Aber Geltung auf Grund einer Tatsache ist ein evidenter Widerspruch, wenn man bedenkt, daß Gelten die Gebietskategorie der Wertgegenstände ist, Tatsachen aber insgesamt in die Gebietskategorie des Seins gehören. Geltung von Werten und Normen auf Tatsachen, auf die empirische Wirklichkeit gründen zu wollen, ist ein von vornherein hoffnungsloses Unternehmen. Steht man einer Relation von Wert- und Wirklichkeitsgegenständen gegenüber, so muß der Versuch notwendig scheitern, diese Relation bloß von einem ihrer beiden Glieder her zu erklären. Die Meinung, daß die Geltung relativer Werte und Normen auf der Tatsache ihrer Gesatztheit beruht, will eine Relation von Wert und Wirklichkeit aus der bloßen Wirklichkeit

deuten, eine zweigliedrige Relation mit Berücksichtigung nur eines einzigen Gliedes begrifflich erfassen, den Wert als eine Funktion der Wirklichkeit begreifen, d. h. den Wert auf die Wirklichkeit zurückführen. Der entgegengesetzte Irrtum besteht darin, daß man die relativen Werte und empirischen Normen verabsolutiert, d. h. so behandelt, als ob sie ebenso bloß auf sich selbst beruhten, wie die reinen Werte, als ob sie von den absoluten Werten und auch von der Wirklichkeit ebenso unabhängig wären, wie diese voneinander. Diese Grundauffassung ist für die „reine Rechtslehre“ Kelsens charakteristisch. Er behauptet eine vollkommene Geschiedenheit der Rechtsordnung, als eines Normsystems nicht nur von der Wirklichkeit, sondern auch anderen Normsystemen gegenüber. In der Voraussetzung einer die ganze Rechtsordnung tragenden, ihre normative Geltung begründenden Grundnorm aber, die ihrerseits nicht positives Recht ist, nicht gesetzt, sondern nur vorausgesetzt wird, kommt auch bei Kelsen die richtige Einsicht zu ihrem Rechte, daß die Geltung empirischer Normen auf sich selbst zu stellen ein evidenter Widerspruch ist. Das unterscheidende Begriffsmerkmal der relativen gegenüber den absoluten Werten und Normen ist ja gerade, daß, während die Geltung letzterer weiter nicht zurückführbar, also nicht begründbar ist und somit auf sich selbst beruht, die Geltung der relativen diese Eigenschaften nicht besitzt, also begründbar sein muß und nicht auf sich selbst beruhen kann. Behauptet man also die Unabhängigkeit relativer Werte von der Wirklichkeit und von absoluten Normen, so behauptet man damit einfach, daß die relativen Werte und Normen absolut sind. Versteht man unter Relativität von Werten und Normen ihre Zurückführbarkeit, Begründbarkeit, Nicht-auf-sich-selbst-Gestelltsein auf der einen Seite, erkennt man auf der anderen an, daß die Geltung von Werten und Normen auf die Wirklichkeit, auf Tatsachen zurückzuführen nicht möglich ist, dann muß man die Begründbarkeit der relativen durch die absoluten Werte und Normen fordern. Ist man aber an diesem Punkte angelangt, dann weist die nicht leicht bezweifelbare regulative Funktion der reinen gegenüber den relativen Werten und Normen den weiteren Weg. Die regulative Funktion setzt nämlich die sogenannte konstitutive Funktion der reinen Werte und Normen in einem näher noch zu präzisierenden Sinne voraus. Die regulative Funktion der reinen Werte bedeutet, daß sie als Beurteilungsmaßstab der Wirklichkeit fungieren. Darunter wird gewöhnlich verstanden, daß durch die Anlegung dieses Maßstabes auf die Wirklichkeit entschieden werden kann, ob die betreffende Wirklichkeit positiv oder negativ wertbehaftet ist. Diese im strengen Sinne regulative Funktion setzt aber offensichtlich noch eine andere Beurteilungsfunktion voraus, nämlich die Entscheidung dessen, ob die fragliche Wirklichkeit entweder positiv oder negativ überhaupt wertbehaftet ist. Die Feststellung der positiven oder negativen Werthaftigkeit setzt die Feststellung der Wertqualität offenbar voraus. Legt man den sittlichen Wert als Beurteilungsmaßstab z. B. auf ein Dreieck an, dann kann es durch ihn keineswegs entschieden werden, ob ein Dreieck positiv oder negativ sittlich werthhaft ist,

aber es kann entschieden werden, daß es weder positiv noch negativ sittlich werthhaft sein kann, weil es die sittliche Wertqualität überhaupt nicht besitzt. Wird nun aber festgestellt, daß irgendeine Wirklichkeit irgendeine Wertqualität besitzt — und dann selbstverständlich entweder positiv oder negativ —, dann bedeutet dieser Sachverhalt der Werthaftigkeit der betreffenden Wirklichkeit nichts anderes, als daß die betreffende Wirklichkeit in der erwähnten metaphysischen Relation zu dem betreffenden reinen Wert steht, daß an ihr der betreffende reine Wert in der Situation der unvollkommenen Verwirklichung, also als relativer Wert haftet. Es sollte doch die einfache Wahrheit eingesehen werden, daß ein sittlich beurteilbarer relativer Wert notwendig ein relativer sittlicher Wert ist. An dem auf einer sittlich beurteilbaren Wirklichkeit haftenden relativen Werte kann ja nun eine andere Wirklichkeit sittlich beurteilt werden! Die Beurteilungsfunktion der reinen Werte und Normen setzt also voraus, daß diese unvollkommen verwirklicht, in relativer Wertgeltung an der beurteilbaren Wirklichkeit haften. Die regulative Funktion setzt also die erwähnte metaphysische Relation von reinem Wert und Wirklichkeit, die relative Wertgeltung der unvollkommen verwirklichten reinen Werte an der werthhaften Wirklichkeit voraus. Konstitutiv in transzendentallogischem Sinne sind also zwar die reinen Werte gegenüber der werthhaften Wirklichkeit nicht. Aber in jenem Sinne, in welchem die Ursache konstitutives Element des Kausalverhältnisses ist, der Grund konstitutive Bedingung der Folge genannt werden darf, ist selbstverständlich auch der reine Wert konstitutive Bedingung der werthhaften Wirklichkeit, weil der Wert, welcher auf der letzteren haftet, nur auf Grund des reinen Wertes gültig, nur als eine unvollkommen verwirklichte, in die metaphysische Relation zu der empirischen Wirklichkeit eingegangene, polare, relative Geltungsart des reinen Wertes gedacht werden kann.

Diese Beweisführung liefert nun zwar keine Einsicht in das Wesen des metaphysischen Zusammenhanges von Wert und Wirklichkeit. Eine solche Einsicht könnte nur erdichtet, aber nicht erkannt werden. Hier sollte auf dem Gebiete des diskursiven, begrifflichen Denkens gezeigt werden, inwiefern die werthhafte Wirklichkeit die Geltung absoluter und relativer Werte, die regulative Funktion der absoluten ihre konstitutive Funktion voraussetzt und daß die Geltung relativer Werte und empirischer Normen mit strenger Notwendigkeit auf die Geltung absoluter Werte und Normen zurückzuführen ist. Die wichtigste Voraussetzung dieser Auffassung ist die schärfste Scheidung und Auseinanderhaltung von Wertqualität und Wertpolarität. Wird nämlich Wertqualität und Wertpositivität nur für einen Augenblick vertauscht, die konstitutive in die regulative Funktion umgedeutet, läßt man sich zu der Ansicht verleiten, daß nur die positive relative Werthhaftigkeit, aber nicht die negative, in der absoluten Wertgeltung begründet ist, also nur das relativ Richtige, aber nicht das relativ Unrichtige Wertgeltung habe, dann wird die ganze Lehre von der konstitutiven Funktion zur Karikatur. Das Recht hat relative, polare ethische Wertgeltung, weil

es ethisch beurteilbar ist und abgesehen davon, ob es ethisch als richtig oder als unrichtig zu beurteilen ist. Man kann, man soll es auch vielleicht glauben, daß ein unrichtiges Recht den Todeskeim schon in sich trägt. Vergißt man aber, daß ein unrichtiges, d. h. ethisch negativ werthhaftes Recht in seiner relativen Geltung durch die konstitutive Funktion des reinen ethischen Wertes ebenso begründet ist, wie ein richtiges, ein ethisch positiv werthhaftes Recht, erachtet man nur den positiven, nicht aber den negativen Pol der relativen, polaren Wertgeltung als durch die konstitutive absolute Wertgeltung begründet, dann muß man zu einer typisch naturrechtlichen Auffassung gelangen, die der handgreiflichen Erfahrung trotzdem für Recht nur das richtige Recht anerkennt. Ein solcher Denker aber, der aus lauter, nur etwas voreiliger, sittlicher Begeisterung den Unterschied von Wertqualität und Wertpositivität vergißt, die regulative und konstitutive Funktion ineinanderlaufen läßt, also in seinem vermeintlichen sittlichen Pathos seine eigentliche Aufgabe, die Wahrheit zu suchen, aus den Augen verliert, entspricht in der sinnwidrigen Verkehrtheit seiner geistigen Haltung gleichsam mit umgekehrtem Vorzeichen der komischen Figur des Mannes, der in dem Augenblicke der Tat, wo auf das entschlossene Handeln alles ankommt, das tiefeschürfendste Grübeln aber nichts helfen kann, sich in weit-schweifende Überlegungen und theoretische Feststellungen verliert.

Unterscheidet also Binder die Geltung des Rechtes in dem Sinne, wie sie die praktischen Juristen verstehen, also im Sinne „seiner praktischen Durchsetzbarkeit“ — die aber gar keine Geltung im strengen Sinne, sondern vielmehr Wirksamkeit ist — auf das schärfste von der Geltung der „Rechtsidee“ in ihrer „idealen, schlechthinnigen Richtigkeit oder Notwendigkeit“ (S. 256), behauptet er, daß das Sollen, das gegenüber dem Willen der Rechtsordnung besteht, aus dem Gewissen der Menschen stamme und sittlicher, nicht rechtlicher Natur sei (S. 355), und daß „der Geltungsgrund des Rechtes allein die Vernunft“ sei (S. 768), daß „die Geltung im Sinne der Positivität auf die Geltung im Sinne der Normativität der Richtigkeit zurückführe“ (S. 770), so ist darin zwar ein gutes Stück Wahrheit enthalten, aber leider auch sofort entstellt infolge der Vermengung der regulativen und der konstitutiven Funktion. Es ist zwar richtig, daß „das Recht rechtlich zu nichts verpflichtet“, aber nur dann, wenn man unter Recht etwas bloß Tatsächliches versteht. Daß das Sollen gegenüber der Rechtsordnung „sittlicher, nicht rechtlicher Natur“ sei, das ist nur bis dahin richtig, bis man nicht erkannt hat, daß die rechtliche Verpflichtung eine relative, polare sittliche Verpflichtung ist, also daß rechtliches Sollen rechtlich bleibt auch dann, wenn man seine sittliche Herkunft eingesehen hat. Wenn anderseits Binder die Geltung des Rechtes in der „Normativität der Richtigkeit“ verankern will, die Geltung der Rechtsidee in einer „Richtigkeit und Notwendigkeit“ sieht, so kommt darin die Verwechslung der konstitutiven mit der regulativen Funktion ganz offen zum Vorschein. Denn in einer Richtigkeit kann bloß die Geltung eines richtigen positiven Rechtes begründet werden, die Geltung des unrichtigen positiven Rechtes bleibt

also ohne Begründung. Binder sieht also klar, daß, wenn man mit der Behauptung von der Normativität des Rechtes Ernst macht, diese aus der bloßen Tatsächlichkeit, Wirklichkeit, Durchsetzbarkeit, Wirksamkeit, Gesetztheit nie verstanden oder abgeleitet werden kann, sondern ausschließlich in der absoluten Wertgeltung zu begründen ist. Die Durchführung dieser Begründung gelingt aber Binder nicht, weil er Wertqualität und Wertpositivität fortwährend verwechselt, weil er die Geltung des Rechtes nicht aus einer Wertqualität, sondern aus einem Wertpol, aus einer Richtigkeit ableiten will. Auf der einen Seite muß es also als ein hohes Verdienst eines echt spekulativen Denkers festgestellt werden, daß Binder die Notwendigkeit der Begründung der empirischen aus der absoluten Normgeltung eingesehen hat. Auf der anderen Seite muß aber mit strenger Kritik auf den schweren Fehler hingewiesen werden, daß er in der Durchführung dieser Begründung einen Rückfall in das abgetane Naturrecht begeht, aus der absoluten Wertgeltung bloß die Geltung der richtigen empirischen Norm zu begründen vermag. An dem Beispiel Binders scheint die aus der Geschichte des Denkens geschöpfte Erfahrung sich zu bewahrheiten, daß das Erfassen einer wichtigen Wahrheit für den menschlichen Geist sozusagen bedingt ist durch das gleichzeitige Begehen eines anderen schweren Irrtums.

Indem wir nun auf die Enthüllung derjenigen mehr oder weniger verborgenen Stellen der Gedankengänge Binders, an denen die Verwechslung der regulativen mit der konstitutiven Funktion, das Ineinanderlaufenlassen der Begriffe Recht und richtiges Recht eine Rolle spielt, übergehen, erinnern wir daran, daß Binder die einzelnen in der Rechtsidee liegenden Momente, als dem empirischen Rechte gestellte Aufgaben, Kategorien des Rechtes nennt und als einzelne Kategorien Rechts-hoheit und Rechtsuntertänigkeit, Persönlichkeit der Rechtsgemeinschaft und Einzelpersönlichkeit, endlich den Rechtswang als Mittel der Rechtsgemeinschaft aufzählt. Aus diesen Kategorien entwickelt Binder des weiteren gewisse Grundbegriffe des Rechtes, „die nicht selbst wieder als unmittelbar aus der Idee des Rechtes folgend angesehen werden können, aber in denen sich diese Idee bewahrheitet, die durch diese ihren Sinn erhalten“ (S. 682). Solche Rechtsgrundbegriffe sind nach Binder in der Sphäre der Einzelpersönlichkeit: die Person im Rechtssinn, die Ehe, die Familie, das Eigentum, der Vertrag; in der Sphäre der Gesamtpersönlichkeit: der Staat, das überstaatliche Recht, das Verhältnis von Staat und Gesellschaft und dasjenige von Recht und Revolution, endlich der Rechtswang.

In der Darstellung dieser Kategorien und Grundbegriffe stoßen wir aber sozusagen bei jedem Schritte auf die Verwechslung der regulativen mit der konstitutiven Funktion der Rechtsidee. Wenn z. B. Binder feststellt, daß in der Rechtsidee als der Idee einer Zwangsgemeinschaft menschlicher Subjekte die Unterwerfung des Einzelnen unter die Gemeinschaft und die Erhöhung dieser über jenen liege, so hat er vollkommen

Recht und in diesem Sinne sind auch seine Kategorien der Rechtshoheit und Rechtsuntertänigkeit wohlbegründet. Es muß in jeder Rechtsgemeinschaft notwendig Befehlende und Gehorchende, Rechtserzeuger und Rechtsunterstellte geben. Binder geht aber über diese einwandfreie Feststellung weit hinaus, indem er ausspricht: „und da das Wesen der Rechtsordnung die dieser Idee entsprechende Gemeinschaft ist, muß der einzelne trotz seiner Gebundenheit und trotz des äußeren Zwanges dabei als frei und kann die Macht der Gemeinschaft über den einzelnen nicht als die brutale Macht der Willkür gedacht werden“ (S. 426). Das Wesen der Rechtsordnung ist aber, auch im Sinne der ursprünglichen Auffassung Binders von der konstitutiven Funktion der Idee, keineswegs eine der Rechtsidee entsprechende, im Sinne der Rechtsidee richtige, sondern eine an der Rechtsidee, als einem Wertmaßstabe abmeßbare, beurteilbare Gemeinschaft! Die Verwechslung der regulativen mit der konstitutiven Funktion springt hier geradezu in die Augen. Die Behauptung, daß „eine Gewalt über Sklaven nicht Recht, sondern bloß physische Gewalt wäre“ (S. 427), liefert ein anderes eklatantes Beispiel für die Verwechslung der Begriffe Recht und richtiges Recht. Binder führt aus, wie der Rechtszwang im Sinne der Rechtsidee beschaffen sein muß: „er muß den Einzelnen nicht zum bloßen Mittel der Gemeinschaft herabdrücken, weil dieses Beginnen dem Zwang wieder den Rechtssinn nehmen würde, den die Integrität der Persönlichkeit der Rechtsgenossen fordert“ (S. 436). Es besteht allerdings die sittliche Forderung gegenüber der Rechtsordnung, die ethische Persönlichkeit der Untertanen zu achten. Angesichts der Sachlage aber, daß die Bindersche Rechtsidee als die Idee einer Zwangsgemeinschaft unter Menschen gar nicht das Ganze der ethischen Persönlichkeit erfaßt, daß das Recht mit seinem Zwange die ethische Persönlichkeit gar nicht total ergreifen kann, wäre es zu bezweifeln, daß das Recht die ethische Person vernichten könnte. Es ist nicht so ganz leicht einzusehen, wieso das „Herabdrücken des Einzelnen zum bloßen Mittel der Gemeinschaft“ eine notwendige Verletzung der sittlichen Integrität bedeutet. Abgesehen davon, daß der Begriff dieses „Herabdrückens zum bloßen Mittel“ kein allzu sicheres und festes Kriterium abgibt, denn es wäre nicht so ganz leicht das Bestehen oder Fehlen dieses Zustandes zu konstatieren, wäre ein solcher Zwang zwar allerdings ein unrichtiger, sittlich zu mißbilligender, aber nichtsdestoweniger ein Rechtszwang. Vielleicht ist eine Rechtsgemeinschaft, in welcher die ethische Persönlichkeit der Untertanen vollkommen fehlt, tatsächlich unmöglich. Eine solche hypothetische Gemeinschaft — z. B. eine Rechtsgemeinschaft unter Tieren — wäre nicht mehr sittlich beurteilbar, denn, wo die sittliche Persönlichkeit gänzlich fehlt, da hört die sittliche Beurteilung auf. Aber nicht darum, weil die Vernichtung der Persönlichkeit sittlich als unrichtig zu beurteilen ist (regulative Funktion), sondern weil eine solche Zwangsgemeinschaft im Sinne der Rechtsidee überhaupt nicht beurteilbar ist (konstitutive Funktion), müßte einer solchen Zwangsordnung die Rechtsqualität abgesprochen werden. Es ist also allerdings in der konstitutiven

Funktion der Rechtsidee, als eines speziellen ethischen Wertes begründet, daß eine Zwangsordnung nur dann Rechtsordnung sein kann, wenn sie auch als eine sittlich beurteilbare Handlung der rechtserzeugenden und rechtsunterstellten ethischen Personen betrachtet werden kann. In diesem Sinne ist die ethische Persönlichkeit der Rechtserzeuger und der Rechtsunterstellten Voraussetzung der Rechtsordnung. Eine Zwangsgemeinschaft unter Tieren (Ameisenstaat) oder unter Menschen, als Gebietenden und Tieren, als Gehorchenden (Dressur) kann aus diesem Grunde nicht Rechtsordnung genannt werden. Eine Zwangsgemeinschaft unter Menschen ist aber auch dann eine Rechtsgemeinschaft, wenn sie den Einzelnen ganz und gar zum bloßen Mittel der Gemeinschaft herabdrückt. Dieses „Herabdrücken“ kann nämlich immer nur in einem äußeren Zwange bestehen und durch einen solchen kann die ethische Integrität der Person gar nicht wesentlich verletzt oder gar vernichtet werden. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß durch ein sittlich unrichtiges „Herabdrücken zum bloßen Mittel“ der Rechtscharakter einer Zwangsordnung verloren gehen könnte, denn die wesentliche Verletzung oder Vernichtung der sittlichen Persönlichkeit steht gar nicht in der Macht des Rechtserzeugers. Wiederum läßt sich der typische Fehler feststellen: Binder läßt nur den sittlich richtigen Rechtszwang als Rechtszwang gelten, sieht nicht, daß auch der sittlich unrichtige Rechtszwang, gerade wegen seiner sittlichen Beurteilbarkeit, negativen Werthhaftigkeit, also unter die Rechtsidee fallenden Wertqualität, ein Rechtszwang ist und nur der von der Rechtsidee aus nicht mehr als richtig oder unrichtig beurteilbarer, also ihr gegenüber indifferenter Zwang kein Rechtszwang heißen könnte.

Die Idee des Staates ist für Binder „die Synthese von Individuum und Gesamtheit, die die Gemeinschaft des Volkes und sein Gemeinschaftsleben bedingt und durch den Zwang des Rechtes ermöglicht wird“ (S. 487). Diese Staatsidee soll nun die Bedeutung haben, „daß der empirische Staat, er mag im einzelnen gestaltet sein wie immer, gewissen kategorischen Forderungen entsprechen muß, damit er auf Gültigkeit Anspruch machen kann, daß er also die Momente enthalten muß, die wir aus der Idee entwickelt haben, wenn er ein richtiger Staat sein soll ...“ (S. 529). Auf Grund einer Reihe von auf diese Staatsidee gegründeten Erörterungen erscheint Binder „der Sinn der Monarchie als der Sinn des Staates überhaupt“ (S. 544). Während früher betont wurde, daß nur eine im Dienste der Idee stehende Norm eine Rechtsnorm genannt werden kann, daß das Wesen der Rechtsordnung die dieser Idee entsprechende Gemeinschaft ist, wird jetzt in einem einzigen Satze behauptet, daß der Staat gewissen kategorischen Forderungen entsprechen muß, um auf „Gültigkeit“ Anspruch machen zu können und daß er die Momente der Staatsidee enthalten muß, um ein „richtiger Staat“ zu sein. Sind aber die aus der Staatsidee entwickelten kategorischen Forderungen wirklich im Sinne der „Normativität der Richtigkeit“ konstitutiv — wie Binder irrtümlich behauptet —, dann muß der Staat den genannten Forderungen entsprechen, die erwähnten Momente ent-

halten, nicht nur um ein richtiger Staat, sondern um überhaupt ein Staat sein zu können. Diese unrichtige, aber konsequente Auffassung ist in dem ersten Teile des Satzes vertreten, wo die „Gültigkeit“ des Staates als von jenem Entsprechen und Enthalten bedingt behauptet wird. In dem zweiten Teile des Satzes macht nun aber Binder auf richtige, aber inkonsequente Weise bloß die „Richtigkeit“ des Staates von dem Entsprechen und Enthalten abhängig. Er mußte in der Tat vor den Konsequenzen seiner eigenen Behauptung bedenklich werden, er wagte nicht sofort den Staat mit dem richtigen Staat zu identifizieren. Das tat er aber um einige Seiten später, wo er den Sinn der Monarchie als den Sinn des Staates bestimmte. Der Sinn der Monarchie ist der Sinn des richtigen und zugleich der Sinn des Staates überhaupt. So begeht Binder auch auf diesem Punkte seinen ursprünglichen, aus der Verwechslung der regulativen mit der konstitutiven Funktion der Idee herrührenden Fehler, indem er den Staat mit dem richtigen Staat identifiziert.

Binder ist der Meinung, daß es kein Völkerrecht gibt, weil dem sogenannten Völkerrechte das Moment des äußeren Zwanges notwendigerweise fehlt. Nach seiner Meinung verlangt das Völkerrecht den Überstaat, den Staatenstaat, und das ergibt die Alternative, entweder die Souveränität der Staaten im Sinne des *supremum esse* oder das Völkerrecht preiszugeben. Es ist nun zwar weder richtig, daß es dem Völkerrechte an äußerem Zwange fehlte, noch trifft es zu, daß das Völkerrecht den Überstaat notwendig forderte. Aber nicht darauf kommt es an. Auf Grund dieser Einwände gegen den Rechtscharakter des sogenannten Völkerrechtes sollte man erwarten, daß Binder eine Weltrepublik, die Macht genug hätte, der es an äußerem Zwange nicht fehlte, für einen im Sinne seiner monarchischen Staatsauffassung zwar unrichtigen, aber doch für einen Staat, für eine Quelle des Völkerrechtes halten wird. In schroffem Gegensatz zu dieser Erwartung hält aber Binder „die Annahme begründet . . . , daß in dieser Völkerrepublik nur die Macht herrschen wird . . . , daß in ihm die Freiheit und Würde der Nationen und damit der Menschheit ersticken würde . . . . Statt ein Hort des Rechtes und die Gewähr des ewigen Friedens unter den Völkern zu sein, würde diese Weltrepublik zu einem Mittel der brutalsten Selbstsucht und zu einer Quelle des Unrechtes und des Krieges“ (S. 586). Binder hält den Sinn der Monarchie für den Sinn des Staates, deshalb erkennt er eine Weltrepublik nicht für den Überstaat an. Hat aber Binder dargetan, daß, wenn schon eine Weltrepublik als Überstaat den Sinn des Staates nicht erfüllt, auch eine Weltmonarchie kein Völkerrecht erzeugen könnte? Im Sinne seiner transpersonalistischen, organischen Staatsauffassung hätte Binder beweisen sollen, daß eine übernationale, transpersonale, organische Einheit unmöglich ist, daß, während die transpersonale Einheit der Nation und des Staates die sittliche Freiheit des Individuums nicht einmal berührt, der übernationale Organismus dieselbe der Nation notwendig vernichten würde. Hätte Binder auf diese Weise die Unmöglichkeit übernationaler

Gemeinschaften bewiesen, so wäre seine Leugnung des Völkerrechtes vom Standpunkt seiner organischen Staatsauffassung aus begründet. Binder hat aber den erforderlichen Beweis für seine Behauptungen keineswegs erbracht. Es ließe sich auch schwerlich begründen, warum man einen aus verschiedenen Völkern und Rassen bestehenden, sich vielleicht auf mehrere Erdteile erstreckenden Staat für einen Organismus halten, eine alle Staaten umfassende Zwangsgemeinschaft aber nicht als Organismus ansehen könnte. In Wahrheit entscheidet Binder auch hier wieder nicht aus theoretischen, sondern aus politischen und Richtigkeitsgesichtspunkten. Weil ihm die Souveränität im Sinne des *supremum esse* wichtiger erscheint als das Bestehen eines Völkerrechtes, beide aber unvereinbar sind, kann er sich ein richtiges Völkerrecht nicht vorstellen und leugnet deshalb nicht nur das Bestehen, sondern auch die Möglichkeit des Völkerrechtes überhaupt. Dieses Ergebnis beruht einerseits wieder auf der Verwechslung der regulativen mit der konstitutiven Funktion und ist anderseits auch der ursprünglichen Fassung der Rechtsidee als der Idee einer Zwangsgemeinschaft unter Menschen widersprechend. Es ist aber auch in der zu dieser ursprünglichen Fassung der Rechtsidee hinzugekommenen organischen Staatsauffassung keineswegs begründet, weil der Beweis gar nicht erbracht worden ist, daß eine überstaatliche organische Zwangsgemeinschaft undenkbar ist.

Bei der Behandlung des Begnadigungsrechtes lesen wir: „... es handelt sich wiederum nur darum, wie sich dieses Institut mit der Idee des Rechtes in Einklang bringen läßt, was ja natürlich möglich sein muß, wenn es überhaupt ein Rechtsinstitut sein soll“ (S. 679). Offensichtlich handelt es sich wieder einmal um die Verwechslung der regulativen mit der konstitutiven Funktion. Aus der obigen Feststellung folgt es nämlich unmittelbar, daß z. B. „Strafen, wie die Ächtung, Friedloserklärung“, die nach Binder „mit der Idee des Rechtes nicht im Einklang sind“ (S. 665) oder das Verwenden des Begnadigungsrechtes zu politischen Zwecken, das Binder für verwerflich und nicht im Dienste der Idee stehend erachtet (S. 681), überhaupt keine Rechtseinrichtungen sind. Leider zieht Binder diese Folgerung aus seiner Behauptung nicht ausdrücklich, sondern begnügt sich mit der Feststellung, daß die genannten Strafen „mit der Idee des Rechtes nicht im Einklang stehend“ sind und die erwähnte Verwendung des Begnadigungsrechtes „verwerflich“ ist. Hätte er folgerichtig behauptet, daß sie nicht nur unrichtig, sondern überhaupt kein Recht sind, hätte er nicht übersehen, daß aus seiner Behauptung nicht die Unrichtigkeit, sondern das Fehlen der Rechtsqualität folgt, dann hätte er die gänzliche Verkehrtheit seiner Auffassung, das fortwährende Übergleiten aus der regulativen in die konstitutive Funktion — und auch umgekehrt aus der konstitutiven in die regulative — in seinem Gedankengange entdecken müssen.

Die fortwährende Verwechslung der konstitutiven mit der regulativen Funktion der Rechtsidee ist bei Binder umso merkwürdiger, als er an Stellen, wo sein Blick unmittelbar auf die Wertpolarität der empirischen werthhaften Wirklichkeit gerichtet ist, auf die regulative

Beurteilungsfunktion der Idee ein besonderes Gewicht legt. „Bezeichnen wir nun ein Recht,“ — schreibt er — „das der Idee restlos entspricht, als richtiges Recht, so ist die Konsequenz, daß das geschichtlich gegebene, positive Recht bald richtiges bald unrichtiges Recht sein kann“ (S. 771). Das ist zweifellos die richtige Auffassung, steht aber in schroffem Widerspruche nicht nur mit den früheren Anwendungen der Lehre von der konstitutiven Funktion, sondern auch mit der auf der vorigen Seite stehenden Behauptung: „So führt also die Geltung im Sinne der Positivität zurück auf die Geltung im Sinne der Normativität der Richtigkeit“ (S. 770). An dieser Zweideutigkeit, daß er nämlich bald die konstitutive Funktion im Sinne der „Normativität der Richtigkeit“ behauptet, bald die regulative Funktion der polaren Beurteilung für die Idee in Anspruch nimmt, leidet seine gesamte Darstellung. Daran liegt es, daß wir in seiner Lehre nicht ein festgefügttes System, sondern ein in zwei Farben schimmerndes Gewebe vor uns haben und die beiden Farben werden so benutzt, wie sie den Mangel an schlagenden Beweisen am besten verdecken.

So rücksichtslos nun auch diese Kritik auf den Hauptfehler der Binderschen Rechtsmetaphysik hinweist, die ehrliche Achtung und tiefe Bewunderung der großen Gedankenarbeit und der echt philosophischen, spekulativen Behandlung des Stoffes läßt sich vielleicht auch aus ihr herauslesen. Es war notwendig, auf den Grundfehler aufmerksam zu machen. Aber die Enthüllung des Irrtums läßt die erkannte Wahrheit in einem umso klareren Lichte strahlen und der Ruhm des kühnen und erfolgreichen Forschers wird dadurch nicht kleiner, sondern nur reiner, wenn auch seine Irrtümer aufgedeckt werden.